



Inhalt:

- 99 Kreisausschusssitzung am 18.05.2010
- 100 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 29.04.2010
- 101 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung Zum Tiefen Tal
- 102 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden (Sparkasse Ingolstadt)
- 103 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

99 Kreisausschusssitzung am 18.05.2010

Am **Dienstag, 18. Mai 2010, 15.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Investitionszuschüsse des Landkreises Eichstätt zur Förderung der ambulanten Pflegedienste
2. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

100 **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“**

Vom 29. April 2010

Auf Grund der §§ 26 und 27 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2542) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. Dem Landschaftsschutzgebiet werden in der Gemarkung Beilngries die Restfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1107 und eine weitere Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1104 zugefügt. Die neuen Grenzen im Gebiet der Stadt Beilngries ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000 und 1:2.500 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind; insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:2.500.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 29. April 2010
Landkreis Eichstätt
gez. Anton Knapp, Landrat

Hinweis gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

101 **Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen** hier: **Widmung Zum Tiefen Tal** (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 29.04.2010 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse:	Ortsstraße
Straßenname:	Zum Tiefen Tal
Fl.-Nr.:	4034-0-115/8
Gemarkung:	Marienstein
Anfangspunkt:	Einmündung in die Straße „Zum Tiefen Tal“, Fl.-Nr. 1123 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 410 und 75/6
km:	0,000

Endpunkt: Einmündung in die Straße „Zum Tiefen Tal“, Fl.-Nr. 115/7 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 410, 111/3 und 73/3
 km: 0,084
 Länge in Km: 0,084
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,084).

Eichstätt, 03.05.2010
 gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt

102 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden
 3164093290, 3162214260, 312413003
 durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 04.05.2010
 Sparkasse Ingolstadt
 Johann Schäfer Johanna Hillerbrand

Zweckverband Wasserversorgung Altmühltal

103 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 24.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	527.500 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit	
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	373.300 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft

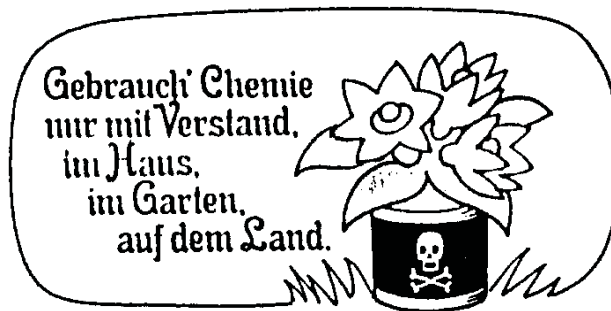
II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

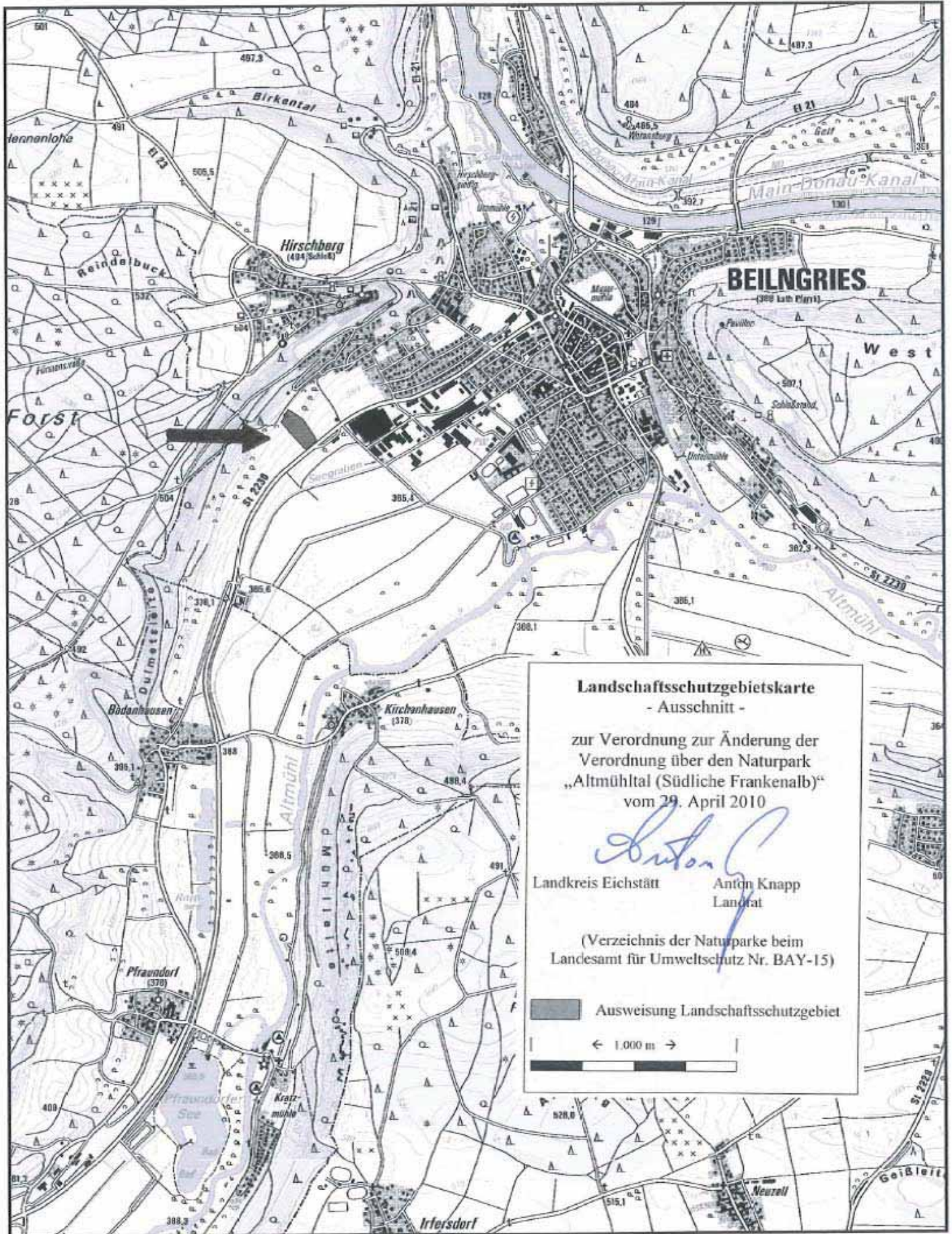
III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

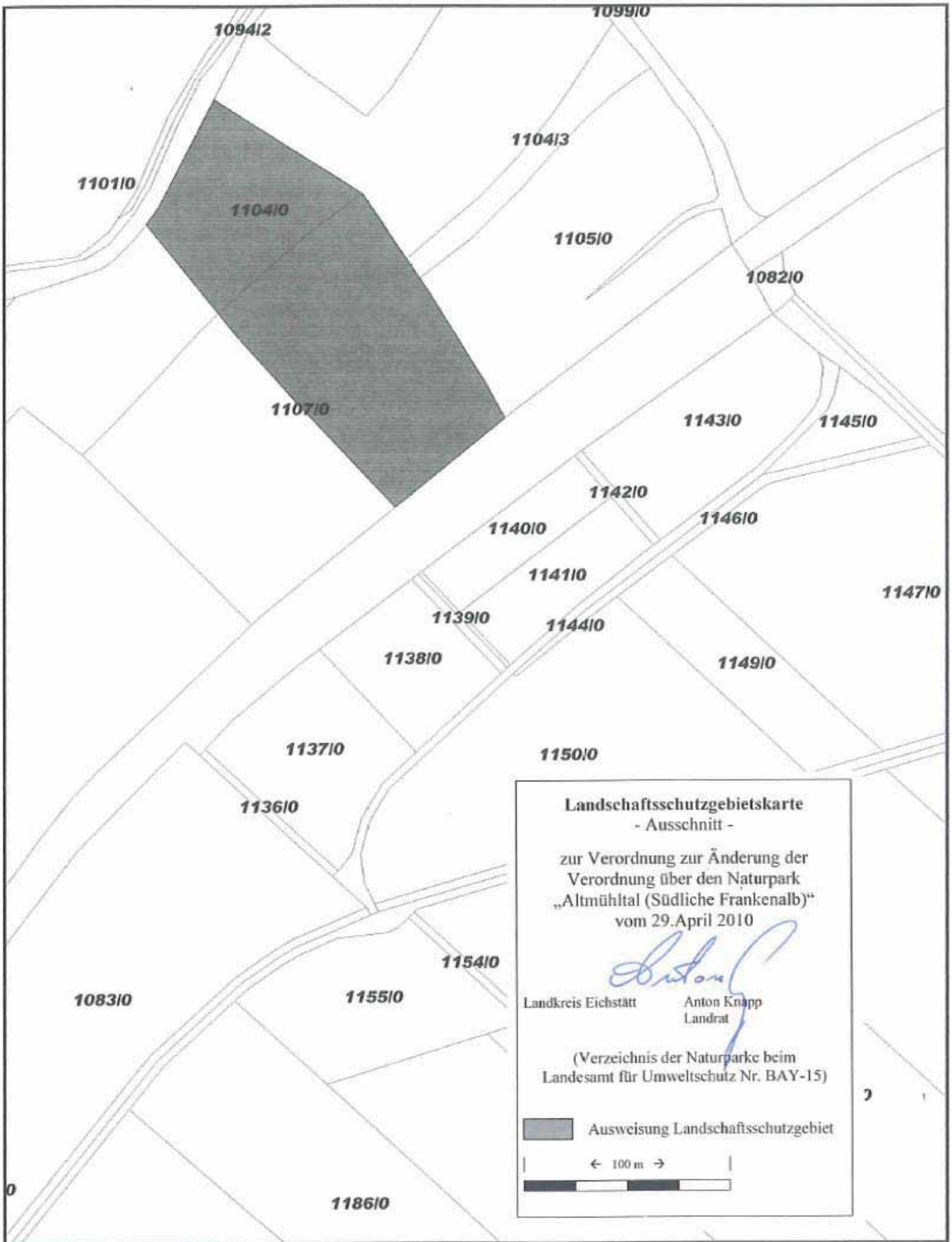
Rapperszell, 5. Mai 2010
 gez., M a y e r, Vorstandsvorsitzender



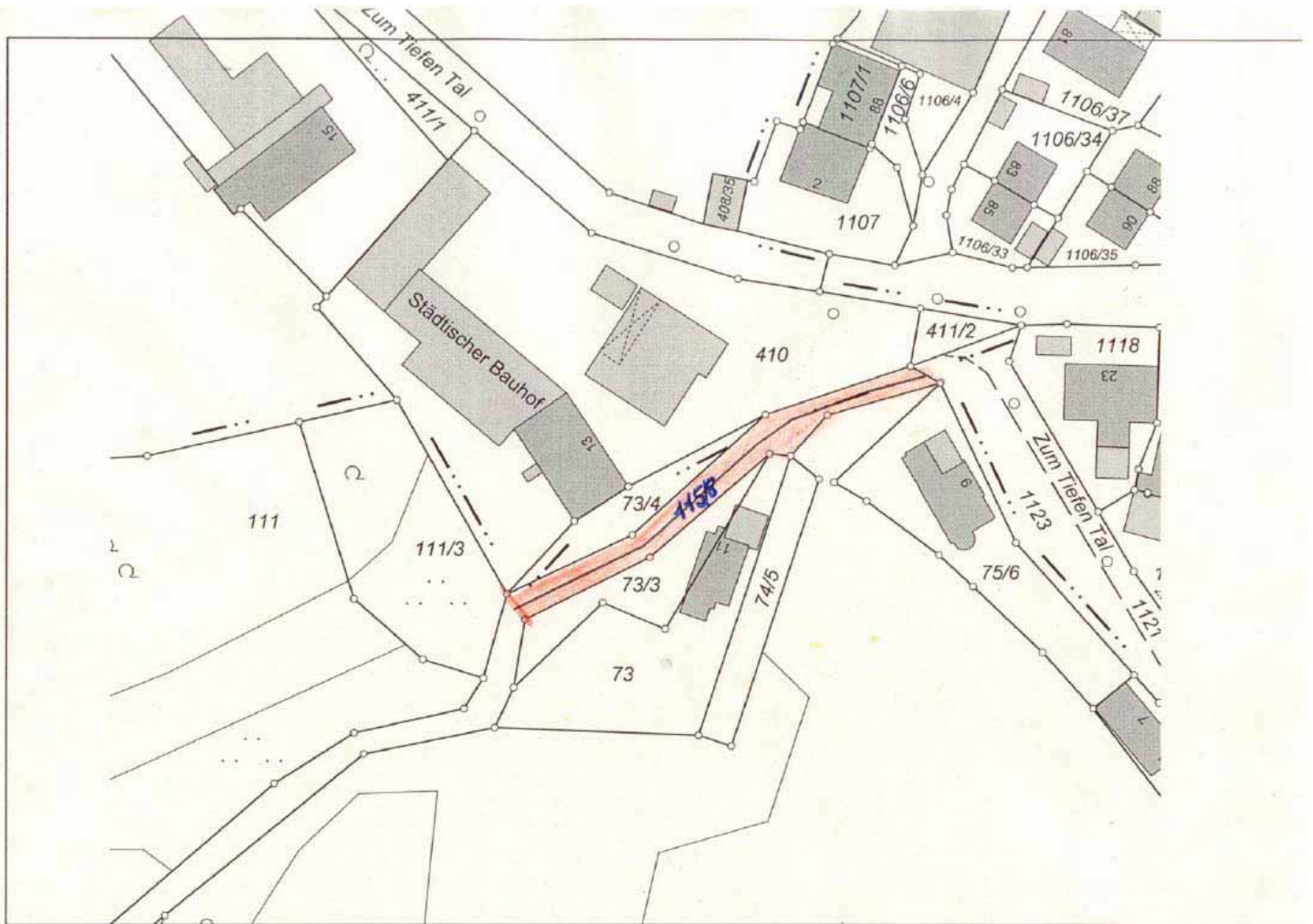
Anlage zu Nr. 100



Anlage zu Nr. 100



Anlage zu Nr. 101



Karte nicht zur Massentnahme geeignet!
Stadt Eichstätt, gedruckt am 24.03.2010

w²GEOportal



OS Zum Tiefen Tal, Fl.-Nr. 1518, Gemarkung Hainau (Ken 0,084).